

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. April 1989

77. Stück

- 192. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn — Anschlußstelle Schachenwald-Freizeitzentrum (Vollanschluß) im Bereich der Marktgemeinde Unterpremstätten
- 193. Verordnung:** Buchbinder-Meisterprüfungsordnung
- 194. Kundmachung:** Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Höchstzahl von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerksgewerbe in Mödling durch den Verfassungsgerichtshof

192. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. April 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn — Anschlußstelle Schachenwald-Freizeitzentrum (Vollanschluß) im Bereich der Marktgemeinde Unterpremstätten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Schachenwald-Freizeitzentrum (Vollanschluß) wird im Bereich der Marktgemeinde Unterpremstätten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Rampen zur Erweiterung der bestehenden Halbanschlußstelle zu einem Vollanschluß liegen zwischen km 4,85 und km 5,15 der bestehenden A 9 Pyhrn Autobahn und stellen als Zu- bzw. Abfahrtsstraßen die Verbindung mit L 397 Grabenfelder Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf dieser Zu- bzw. Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Unterpremstätten aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 9/46-1a im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

193. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. April 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Buchbinder (Buchbinder-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Buchbinder ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Anfertigen von Vorsätzen für verschiedene Bindetechniken,
2. Bundeinteilung und Heften,
3. Kleister geben,
4. Rückenleimung,
5. Beschneiden der Buchblöcke,
6. Abpressen des Buchblocks (45° Falzwinkel und 90° Falzwinkel),
7. Ganzleinen einbanddecke herstellen (falsch angesetzt),
8. Preßvergolden auf dem Buchrücken und der Vorderseite (Verwendung von Lettern),
9. Einhängen,

10. Lederkapital anfertigen,
11. Verdeckte Lederecken,
12. Kapitalausgeschnittenen Papierüberzug anfertigen,
13. Anpappen (ausspiegeln),
14. Sprungrücken anfertigen,
15. Starke Deckel ansetzen,
16. Mit Leinen überziehen,
17. Endfertigen,
18. Kopfgoldschnitt und Hohloldschnitt,
19. Kapital umstechen,
20. Auf tiefen Falz ansetzen und hinterkleben,
21. Leder schärfen (händisch),
22. Einledern (Rücken und Ecken sichtbar),
23. Handvergolden,
24. Überziehen und durchgehendes Vorsatz einkleben,
25. Berechnen und Zuschneiden von Schachtelteilen,
26. Schachtel zusammensetzen und einfassen,
27. Überziehen und ausspiegeln.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung folgender Prüfungsstücke dienen:
 - a) Falsch angesetzter Ganzleinendeckenband mit Goldprägung am Buchrücken und Vorderseite,
 - b) Edelpappband mit verdeckten Lederecken und Lederkapital; einfache Rückenhandvergoldung,
 - c) Geschäftsbuch mit Sprungrücken A 4 mindestens 300 Blatt in Halbleder mit Lederecken und Leinenüberzug mit geprägtem Rücken und versenktem Vorderschild,
 - d) Halbfranzband mit zusammengesetztem Schubser; falsche Bünde, Handvergoldung, handumstochenes Kapital, Kopfgoldschnitt,
 - e) Hohloldschnitt,
 - f) Zusammengesetzte Schachtel mit Hals für Format A 4, Höhe 8 cm, Vorderdeckel abklappbar, mit Leinen eingefast, Papierüberzug und ausspiegelt.

(3) Der Prüfungswerber hat für die Ausführung der Meisterarbeiten folgendes mitzubringen:

- a) Für Ganzleinendeckenband:
Ein unbearbeiteter Buchblock, Mindestformat A 5, mindestens 10 Lagen.
- b) Für Edelpappband:
Ein Buchblock, Mindestformat A 5, mindestens 5 Lagen, Deckel angesetzt.
- c) Für Geschäftsbuch mit Sprungrücken:
Ein Buchblock, Mindestformat A 4, 300 Blatt, zirka 120 gr. Papier, glatt, dünner Deckel angesetzt, Buchrücken hinterklebt.
- d) Für Halbfranzband:
Ein geleimter und unbeschnittener Buchblock, Format und Stärke nach freier Wahl.

- e) Für Hohloldschnitt:
Ein auf 90° abgepreßter und unbeschnittener Buchblock, Format und Stärke nach freier Wahl.

Dies ist dem Prüfungswerber bei der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(4) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 25 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 27 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Längen-, Flächen- und Masseberechnung,
 2. Fachkalkulation (Materialbedarfs- und Kostenberechnung, Preisberechnung, Anboterstellung)
- zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer einfachen Werkzeichnung (Entwurf oder Gestaltung einer Einbanddecke) sowie zwei Ausführungen eines Monogrammes der eigenen Initialen zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Fachgebieten zu stellen:

1. Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
2. Komplettierungsarbeiten,
3. Stilkunde,
4. Materialkunde (Arten, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe).

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Buchbinder beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1989 außer Kraft.

Graf

194. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 18. April 1989 über die Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Nieder-

österreich vom 15. Juli 1987, LGBl. Nr. 7001/7-0, über die Höchstzahl von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerksgewerbe in Mödling durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß § 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 1989, V 182/88-10, die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15. Juli 1987, LGBl. Nr. 7001/7-0, über die Höchstzahl von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerksgewerbe in Mödling als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1989 in Kraft.

Streicher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.